

# ***Volksinitiative „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 26. Mai 2020, RRB Nr. 2020/788

***Sperrfrist bis Mittwoch, 27. Mai 2020, 09:30 Uhr***

## **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

## **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Einreichung, Zustandekommen.....	5
1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens.....	5
1.3 Begründung.....	5
1.4 Weiteres Vorgehen.....	6
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Vollzugsmassnahmen .....	6
3.2 Finanzielle Konsequenzen.....	9
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	10
3.4 Übersicht der finanziellen Auswirkungen .....	11
3.5 Wirtschaftlichkeit.....	11
4. Beurteilung der Initiative .....	11
4.1 Finanzpolitische Würdigung.....	11
4.2 Rechtliche Beurteilung .....	13
4.2.1 Anpassungen an die Teuerung.....	13
4.2.2 Anpassungen an den Durchschnitt.....	13
4.3 Ergebnis .....	14
5. Rechtliches .....	15
6. Antrag.....	16
7. Beschlussesentwurf.....	17

## Beilagen

- Anhang 1: Bericht des Steueramtes vom 13. Mai 2020 zur Entwicklung eines Einkommenssteuertarifs nach den Vorgaben der Gesetzesinitiative „Jetz si mir draa“ und Simulation des zu erwartenden Steueraufkommens
- Anhang 2: Bericht der Ecoplan AG vom 13. Mai 2020 über die Verifizierung der Berechnungen zur Initiative „Jetz si mir draa“

## Kurzfassung

Die Volksinitiative mit dem Titel „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen ist in Form einer Anregung am 28. November 2019 fristgerecht eingereicht worden und mit 3'264 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Sie lautet:

„Die Tarifstufen für die Einkommenssteuern werden so angepasst, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 Prozent. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.“

Die Initiative will gemäss ihrem Titel zwar nur die mittleren und tiefen Einkommen entlasten, gibt im Initiativtext jedoch die Höhe der Tarifstufen für *alle* Steuerpflichtigen strikte vor. Titel und Initiativtext stehen zueinander im Widerspruch. Der Initiativtext mit seiner strikten Vorgabe eines Einkommenssteuertarifs ab dem Jahr 2023 schränkt den Kanton und seine Gemeinden in der Gestaltung des Steuertarifs massiv ein. Die Initiative fordert zwar eine im schweizweiten Vergleich maximal durchschnittliche Steuerbelastung, berücksichtigt aber die im Kanton unterdurchschnittlich tiefe Eigenmietwertbesteuerung und Unterschiede bei den Steuerabzügen nicht. Diese rigiden Vorgaben haben massive Steuerertragsausfälle zur Folge.

Ohne Korrekturmassnahmen wird der mit der Initiative vorgeschlagene Steuertarif ab 2023 beim Kanton einen Steuerertragsausfall von rund 63 Mio. Franken jährlich zur Folge haben, was etwa 10,4% der Staatssteuer auf den Einkommen entspricht (berechnet auf den Veranlagungen des Steuerjahres 2017; Steuerfuss 104%). Ab dem Steuerjahr 2030 würde der Steuerertragsausfall für den Kanton aus heutiger Sicht sogar rund 132 Mio. Franken jährlich betragen, was etwa 21,6% der Staatssteuer auf den Einkommen entspricht (Steuerfuss 104%).

Auf den Steuerertrag der Gemeinden hat die Initiative ebenfalls direkten Einfluss, da die Einwohner- und Kirchgemeinden ihre Steuern in Prozenten der einfachen Steuern erheben. Mindererträge bei den einfachen Steuern haben deshalb Auswirkungen auf die Steuererträge der Gemeinden. Unter Anwendung der durchschnittlichen Steuerfüsse der Einwohnergemeinden ergäben sich für diese ab dem Jahr 2023 Steuerertragsausfälle von rund 72 Mio. Franken jährlich (durchschnittlicher Steuerfuss 118%) und bei den Kirchgemeinden von 12 Mio. Franken jährlich (durchschnittlicher Steuerfuss 19%). Ab dem Jahr 2030 würden die Steuerertragsausfälle aus heutiger Sicht für die Einwohnergemeinden jährlich 149 Mio. Franken und für die Kirchgemeinden 24 Mio. Franken betragen. Zusammen mit dem Kanton ergäben sich Steuerertragsausfälle von rund 305 Mio. Franken jährlich (kantonaler Steuerfuss von 104% und Durchschnittssteuerfüsse der Gemeinden).

Aufgrund der negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft ist von einer Rezession in diesem Jahr auszugehen, deren Ausmass noch nicht genau beurteilt werden kann, die jedoch zu einem Rückgang bei den Steuereinnahmen führen wird. Die erheblichen Unsicherheiten in der Finanzplanung erlauben derzeit keine genauen Prognosen. Klar scheint einzig, dass grosse zusätzliche Ausgaben und Steuermindereinnahmen noch unbekanntem Ausmasses das Gleichgewicht des Finanzhaushalts des Kantons und der Gemeinden bereits heute massiv gefährden. Zur Kompensation müssten die Steuersenkungen durch eine Erhöhung des Steuerfusses oder durch einen erheblichen Leistungsabbau in den von uns beeinflussbaren Aufgabengebieten, namentlich bei der Bildung, im Gesundheits- und Sozialbereich sowie bei der Infrastruktur, ausgeglichen werden. Dies wäre für die Standortattraktivität des Kantons alles andere als förderlich. Zudem kann nicht damit gerechnet werden, dass die Steuerertragsausfälle durch entsprechende Zuzüge kompensiert werden können.

Da der Initiativtext eine strikte Orientierung an der durchschnittlichen Einkommenssteuerbelastung aller Kantone vorgibt, würde die gesetzliche Umsetzung den Kanton, aber auch die Gemeinden in ihrem finanzplanerischen Handlungsspielraum massiv einschränken. Da dieser Durchschnittswert ändert, sobald auch nur ein Kanton seinen Einkommenssteuertarif oder auch nur den Steuerfuss anpasst, müsste der Einkommenssteuertarif des Kantons Solothurn womöglich jährlich überarbeitet werden. Eine Steuerplanung über mehrere Jahre wäre für den Kanton und die Gemeinden nahezu unmöglich, weil die Steuererträge aus der Besteuerung der Einkommen der Willkür des Schweizer Durchschnittswertes unterworfen wären. Eine Finanzplanung unter dieser Voraussetzung wäre kaum seriös machbar und würde der Standortattraktivität des Kantons schaden. Die Forderung der Initiative ist systemwidrig und für den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden gefährlich.

Die Initiative verlangt zudem eine automatische Anpassung des Einkommenssteuertarifs sowie der Steuerabzüge an die Teuerung. Das kantonale Steuergesetz kennt schon heute eine Anpassung an die Teuerung. Es besteht kein Grund, die geltende Regelung zu ändern.

Aus all diesen Gründen ist die Initiative abzulehnen. Wenn der Kantonsrat diesem Antrag folgt, ist sie dem Volk innerhalb eines Jahres seit dem Einreichen obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Volksinitiative mit dem Titel „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Einreichung, Zustandekommen

Ein Initiativkomitee hat am 28. November 2019 eine Volksinitiative mit dem Titel „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen mit 3'264 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 29. November 2019 ist die Volksinitiative fristgerecht eingereicht worden und mit mehr als 3'000 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen.

### 1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens

Das Initiativbegehren wurde als Gesetzesinitiative in Form einer Anregung eingereicht. Es lautet wie folgt:

Die Tarifstufen für die Einkommenssteuern werden so angepasst, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 Prozent. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.

### 1.3 Begründung

Das Initiativkomitee hat das Begehren an seiner Medienkonferenz Ende August 2019 im Wesentliche wie folgt begründet (schriftliche Version der Voten des Initiativkomitees; gesehen am 30. März 2020 auf <http://www.jetzsimirdraa.ch>):

- Mit der Teilrevision des Steuergesetzes zur kantonalen Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) seien die mittleren Einkommen gar nicht und die tiefen Einkommen kaum steuerlich entlastet worden.
- Es sei allgemein bekannt, dass der Kanton Solothurn insbesondere die tiefen und mittleren Einkommen deutlich stärker besteuere als der Durchschnitt der Kantone. Es sei nun an der Zeit, endlich die tiefen und mittleren Einkommen zu entlasten.
- Das vorgeschlagene Vorgehen sei pragmatisch und finanziell machbar. Der erste Schritt, die Anpassung der Steuerbelastung auf 20% über dem Schweizer Durchschnitt, führe zu Steuermindererträgen von ungefähr 30 Mio. Franken für den Kanton. Der zweite Schritt, die Anpassung der Steuerbelastung an den Durchschnitt der Kantone, führe zu rund 125 Mio. Franken Steuermindererträgen beim Kanton. Dieser zweite Schritt sei jedoch erst in zehn Jahren umzusetzen. Mit den Gemeinden zusammen würden die Mindererträge beim ersten Schritt rund 70 Mio. Franken und beim zweiten Schritt rund 260 Mio. Franken betragen.

## 1.4 Weiteres Vorgehen

Hält der Regierungsrat die Initiative für gültig, unterbreitet er dem Kantonsrat gemäss § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (KRG; BGS 121.1) innert 6 Monaten seit der Einreichung Botschaft und Entwurf auf Zustimmung oder Ablehnung. Stimmt ihr der Kantonsrat nicht zu, ist die Initiative innert einem Jahr der Volksabstimmung zu unterbreiten (Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1). Diese Frist ist gewahrt, wenn die Initiative spätestens am offiziellen Abstimmungstermin vom 29. November 2020 zur Abstimmung kommt.

Stimmt ihr der Kantonsrat oder das Volk zu, unterbreitet der Regierungsrat innert 15 Monaten nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Entwurf (§ 41 Abs. 2 KRG) und der Kantonsrat verabschiedet innert zwei Jahren nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Erlass (Art. 32 Abs. 2 KV). Der Kantonsrat kann jederzeit verlangen, dass der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausarbeitet (§ 41 Abs. 3 KRG).

## 2. Verhältnis zur Planung

Im Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) für die Jahre 2020 - 2023 waren nebst den Steuerentlastungen bei der Umsetzung der STAF keine weiteren steuerlichen Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der erheblichen Wirtschaftskrise, deren Ausmass noch nicht genau eingeschätzt werden kann, haben wir den Beschluss über den IAFP für die Jahre 2021 - 2024, der eigentlich im März 2020 vorgesehen gewesen wäre, auf das dritte Quartal dieses Jahres verschoben. Dennoch müssen wir bereits heute davon ausgehen, dass sich die finanzielle Lage des Kantons und der Gemeinden deutlich verschlechtert und bereits für dieses Jahr mit einem Aufwandüberschuss anstelle des budgetierten operativen Ertragsüberschusses gerechnet werden muss.

## 3. Auswirkungen

### 3.1 Vollzugsmassnahmen

Die Initiative verlangt eine Revision des Einkommenssteuertarifs. In einem ersten Schritt sind die Tarifstufen so anzupassen, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120% des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt. In einem zweiten Schritt darf ab der Steuerperiode 2030 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen maximal 100% des Durchschnitts sämtlicher Schweizer Kantone betragen. Die Steuerbelastung darf somit bei keiner Einkommenskategorie über diesem Durchschnitt bzw. nicht über 120% des Durchschnitts liegen.

Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) publiziert jährlich Zahlen zur Steuerbelastung in der Schweiz und vergleicht dabei u.a. die Einkommenssteuerbelastungen der Kantonshauptorte<sup>1</sup>. Anhand dieser Daten hat das Steueramt einen Einkommenssteuertarif entwickelt, der die Forderung der Initiative weitgehend erfüllt.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den vom Steueramt entwickelte Einkommenssteuertarif, der der durchschnittlichen Einkommenssteuerbelastung aller Kantone entspricht (Tarif-Variante A). In der ersten Tabelle wird der Grundtarif nach § 44 Abs. 1 StG und in der nachfolgenden Tabelle der Splitting-Tarif nach § 44 Abs. 2 Bst. a StG gezeigt.

<sup>1</sup> Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte - Kantonszahlen 2018; Abteilung Volkswirtschaft und Steuerstatistik, ESTV; im Internet abrufbar unter (gesehen am 29.04.2020) <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerbelastungen/steuerbelastung-in-den-kantonshauptorten-2018.html>

**Variante A: Schweizer Durchschnitt**

<b>Grund-tarif</b>		<b>Tarifestufe</b>	<b>Steuer/ Stufe</b>	<b>Stufen kumuliert</b>	<b>Steuer kumuliert</b>
				-	-
0.00%	von den ersten	12'000	-	12'000	-
5.00%	von den nächsten	8'000	400.00	20'000	400.00
5.50%		10'000	550.00	30'000	950.00
6.50%		5'000	325.00	35'000	1'275.00
7.50%		11'000	825.00	46'000	2'100.00
8.80%		65'000	5'720.00	111'000	7'820.00
10.00%		420'000	42'000.00	531'000	49'820.00
10.20%		255'000	26'010.00	786'000	75'830.00
10.50%		104'000	10'920.00	890'000	86'750.00
10.20%		110'000	11'220.00	1'000'000	97'970.00
9.50%	für die weiteren	1'000'000	95'000.00	2'000'000	192'970.00

<b>Splitting</b>	<b>1.9</b>	<b>Tarifestufe</b>	<b>Steuer/ Stufe</b>	<b>Stufen kumuliert</b>	<b>Steuer kumuliert</b>
				-	-
0.00%	von den ersten	22'800	-	22'800	-
5.00%	von den nächsten	15'200	760.00	38'000	760.00
5.50%		19'000	1'045.00	57'000	1'805.00
6.50%		9'500	617.50	66'500	2'422.50
7.50%		20'900	1'567.50	87'400	3'990.00
8.80%		123'500	10'868.00	210'900	14'858.00
10.00%		798'000	79'800.00	1'008'900	94'658.00
10.20%		484'500	49'419.00	1'493'400	144'077.00
10.50%		197'600	20'748.00	1'691'000	164'825.00
10.20%		209'000	21'318.00	1'900'000	186'143.00
9.50%	für die weiteren	1'900'000	180'500.00	3'800'000	366'643.00

Die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung soll gemäss Initiative erst in einem zweiten Schritt ab der Steuerperiode 2030 gelten. Die Initiative verlangt wie erwähnt in einem ersten Schritt ab dem Steuerjahr 2023 eine Einkommenssteuerbelastung, die maximal 120% des Durchschnitts entspricht (Tarif-Variante B). Das Steueramt hat dafür mit derselben Methodik folgenden Tarif entwickelt.

**Variante B: Schweizer Durchschnitt +20%**

<b>Grund-tarif</b>		<b>Tarifestufe</b>	<b>Steuer/ Stufe</b>	<b>Stufen kumuliert</b>	<b>Steuer kumuliert</b>
				-	-
0.00%	von den ersten	12'000	-	12'000	-
5.50%	von den nächsten	8'000	440.00	20'000	440.00
7.00%		10'000	700.00	30'000	1'140.00
8.20%		5'000	410.00	35'000	1'550.00
8.50%		11'000	935.00	46'000	2'485.00
9.50%		65'000	6'175.00	111'000	8'660.00
10.50%		420'000	44'100.00	531'000	52'760.00
10.70%		255'000	27'285.00	786'000	80'045.00
11.00%		104'000	11'440.00	890'000	91'485.00

11.50%		110'000	12'650.00	1'000'000	104'135.00
11.00%	für die weiteren	1'000'000	110'000.00	2'000'000	214'135.00

<b>Splitting</b>		<b>Tarifstufe</b>	<b>Steuer/ Stufe</b>	<b>Stufen kumuliert</b>	<b>Steuer kumuliert</b>
				-	-
0.00%	von den ersten	22'800	-	22'800	-
5.50%	von den nächsten	15'200	836.00	38'000	836.00
7.00%		19'000	1'330.00	57'000	2'166.00
8.20%		9'500	779.00	66'500	2'945.00
8.50%		20'900	1'776.50	87'400	4'721.50
9.50%		123'500	11'732.50	210'900	16'454.00
10.50%		798'000	83'790.00	1'008'900	100'244.00
10.70%		484'500	51'841.50	1'493'400	152'085.50
11.00%		197'600	21'736.00	1'691'000	173'821.50
11.50%		209'000	24'035.00	1'900'000	197'856.50
11.00%	für die weiteren	1'900'000	209'000.00	3'800'000	406'856.50

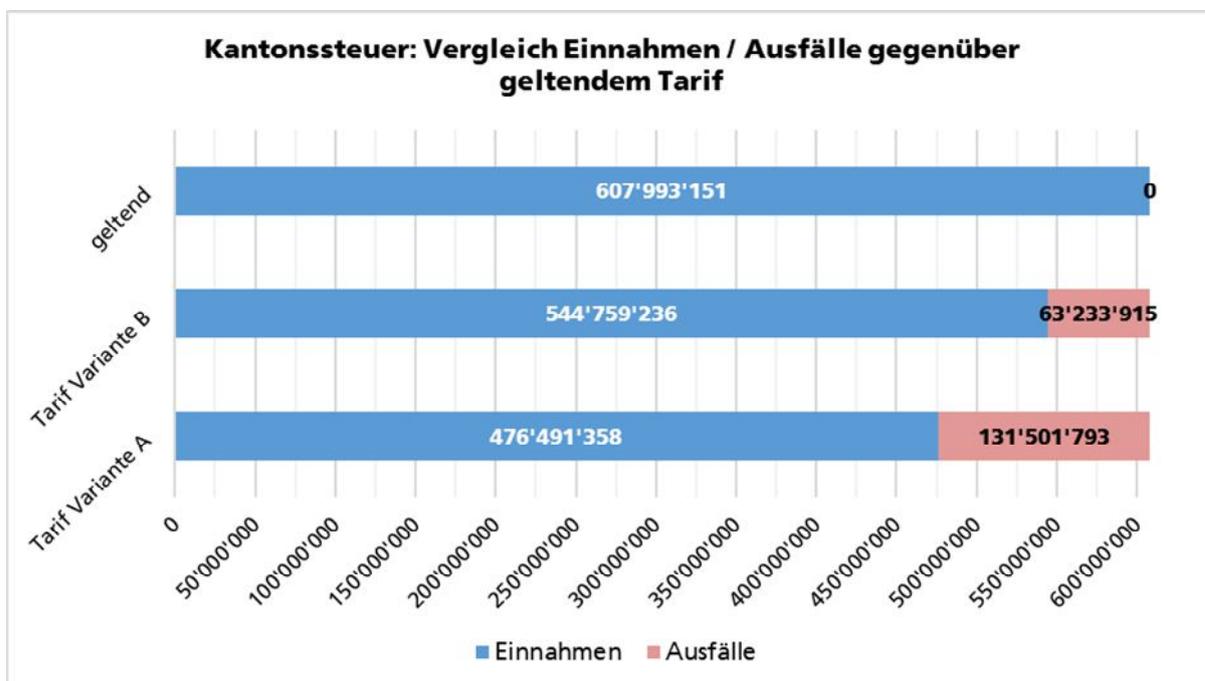
Wie die ESTV beim Vergleich der Steuerbelastung in der Schweiz hat auch das Steueramt bei seiner Entwicklung des „Durchschnittstarifs“ mit den gleichen drei Fallkonstellationen gearbeitet: ledige Personen, verheiratete Personen ohne Kind und verheiratete Personen mit zwei Kindern. Dabei wurde der Tarif so ausgestaltet, dass möglichst bei keiner der drei Konstellationen die Steuerbelastung je über der durchschnittlichen Belastung zu liegen kommt. Dies führt aber auch dazu, dass die Steuerbelastung aufgrund bei diesem fiktiven Tarif teilweise unter dem Durchschnitt zu liegen kommt. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass die Besteuerung der tiefen Einkommen beim geltenden Einkommenssteuertarif bereits heute unter dem Durchschnitt liegt und eine Anpassung nach oben kaum dem Anliegen der Initianten entspricht. Ein weiterer Grund liegt zum andern in der Tatsache, dass bereits die verwendeten drei Konstellationen aufgrund des Splittingtarifs nach § 44 Abs. 2 Bst. a StG und der Sozialabzüge zu unterschiedlichen Tarifiergebnissen führen. Wenn nun bei keiner der Konstellationen die Steuerbelastung höher sein darf als die strikte Vorgabe der Initiative, führt dies bei den anderen Konstellationen unter Umständen zu einer unterdurchschnittlichen Belastung. Das Gesagte gilt gleichermassen auch für den Tarif, der eine Belastung von 120% des Schweizer Durchschnitts abbildet. Im Ergebnis ist es dem Steueramt gelungen, mit dem fiktiven Tarif bei der Fallkonstellation „Verheiratete mit zwei Kindern“ eine Steuerbelastung abzubilden, die bei den tiefen Einkommen zuerst dem geltenden Tarif entspricht und schliesslich weitestgehend dem Niveau der Durchschnittsbelastungen bzw. dem Niveau der Belastung nicht höher als 120% des Durchschnitts folgt. Wie bereits erwähnt, kann bei den beiden anderen Fallkonstellationen die Durchschnittsbelastung nur noch teilweise abgebildet werden; die Belastung liegt bei manchen Einkommensgrössen unter dem Durchschnitt bzw. unter dem Niveau von 120% des Durchschnitts. Da jedoch bei jeder Fallkonstellation der gleiche Grundtarif zur Anwendung kommt, ist dies hinzunehmen.

Die Wirkung der vom Steueramt entwickelten Einkommenssteuertarife lässt sich anhand der Grafiken im Bericht des Steueramtes zur Entwicklung eines Einkommenssteuertarifs nach den Vorgaben der Gesetzesinitiative „Jetzt si mir draa“ vom 13. Mai 2020 veranschaulichen (Anhang 1). In diesem Bericht wird zudem ausführlich dargelegt, wie das Steueramt die Einkommenssteuertarife entwickelt hat und welche Datengrundlage dabei zur Anwendung kam. Das Steueramt hat zudem die beiden fiktiven Einkommenssteuertarife Schweizer Durchschnitt (Tarif-Variante A) und Schweizer Durchschnitt +20% (Tarif-Variante B) sowie die Simulationen der Steuerausfälle von der EcoPlan AG prüfen und verifizieren lassen. Diese hat ihre Erkenntnisse im Bericht vom 13. Mai 2020 beschrieben und kam dabei zum Schluss, dass die Berechnungsmethodik des Steueramtes zielführend sei (Anhang 2).

### 3.2 Finanzielle Konsequenzen

Mit der Gutheissung der Umsetzungsvorlage STAF durch das Stimmvolk am 9. Februar 2020 wurde der Einkommenssteuertarif angepasst; wir haben mit Beschluss vom 25. Februar 2020 (RRB Nr. 2020/265) den neuen Tarif per 1. Januar 2020 rückwirkend in Kraft gesetzt. Dieser entlastet gegenüber dem bisherigen Tarif vor allem die tiefen Einkommen. Alleinstehende werden bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'800.-- entlastet, Verheiratete bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 68'000.--. Die Mindererträge infolge dieser Entlastung haben wir beim Kanton auf 4.9 Mio. Franken geschätzt (Botschaft, RRB Nr. 2019/1086 vom 9. Juli 2019, Ziffer 3.4.1). Das Steueramt hat für die Berechnungen der Steuerausfälle bei Einführung eines Einkommenssteuertarifs von maximal 120% des Schweizer Durchschnitts und eines Einkommenssteuertarifs, der maximal dem Durchschnitt entspricht, die hierfür entwickelten, fiktiven und in Ziffer 3.1 hiervoor beschriebenen Einkommenssteuertarife für eine Simulation verwendet. Dabei wurden die definitiven Veranlagungsdaten der im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen des Steuerjahrs 2017 verwendet, da diese Steuerperiode die jüngste Steuerperiode ist, die nahezu vollständig veranlagt ist.

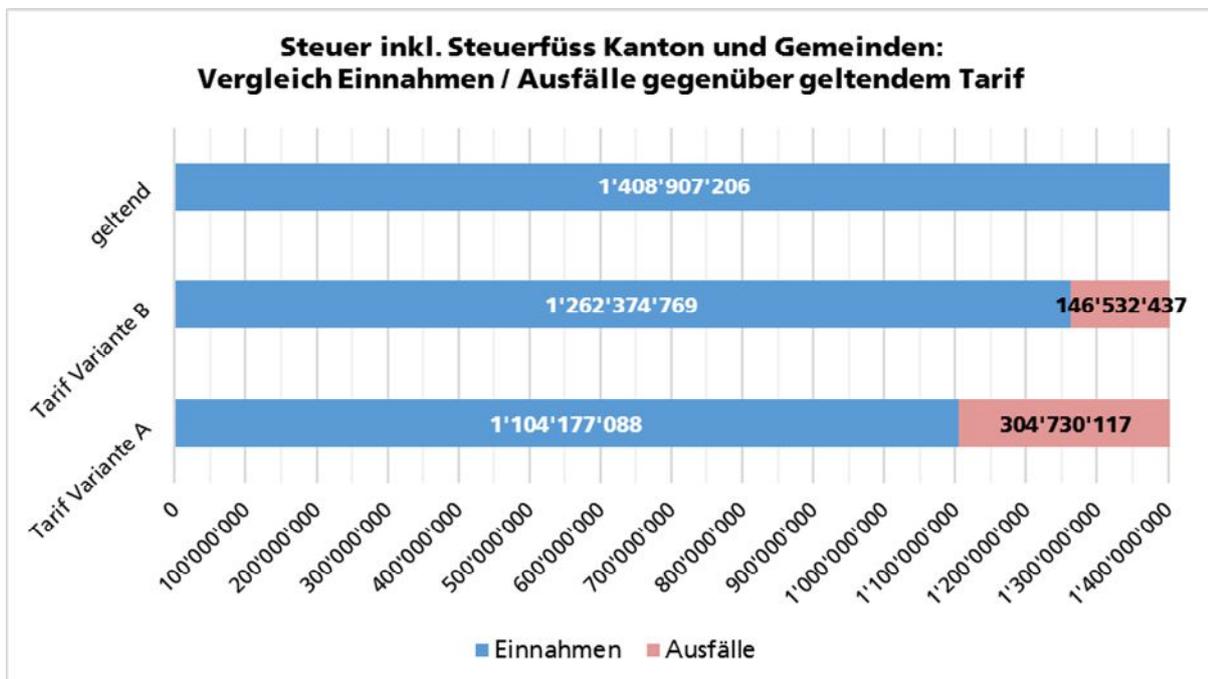
Die Ergebnisse der Simulationen sehen wie folgt aus: Gegenüber dem seit dem 1. Januar 2020 geltenden Einkommenssteuertarif würde der Tarif Variante B (Durchschnitt +20%) Steuererträge von 523'806'958.-- Franken generieren, was einem Minderertrag von 60'801'841.-- Franken (einfache Staatssteuer) entsprechen würde. Unter Anwendung des aktuellen Steuerfusses von 104% würden aus heutiger Sicht die Steuerertragsausfälle beim Kanton jährlich rund 63 Mio. Franken betragen. Die Simulation des Tarifs Schweizer Durchschnitt Variante A führte zu Steuererträgen von 458'164'767.-- Franken, was einem Minderertrag von 126'444'032.-- Franken (einfache Staatssteuer) gegenüber dem heutigen Tarif entsprechen würde. Unter Anwendung des kantonalen Steuerfusses von 104% würden die Ausfälle aus heutiger Sicht jährlich rund 132 Mio. Franken beim Kanton betragen.



### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Initiative hätte bei ihrer Umsetzung auch direkte Auswirkungen auf die Einwohner- und Kirchgemeinden. Die Gemeinden erheben gemäss § 253 Abs. 1 StG die Gemeindesteuern in Prozenten der ganzen bzw. einfachen Staatssteuer. Mindererträge bei den einfachen Staatssteuern haben direkte Auswirkungen auf die Steuererträge der Einwohner- und Kirchgemeinden. Um die Mindererträge bei den Steuereinnahmen der Gemeinden zu berechnen, hat das Steueramt den durchschnittlichen Steuerfuss der Einwohner- und der Kirchgemeinden des Jahres 2019 verwendet. Der durchschnittliche Einwohnergemeindesteuerfuss lag 2019 bei rund 118% und der durchschnittliche Kirchgemeindesteuerfuss bei rund 19%.

Unter Anwendung der durchschnittlichen Steuerfüsse würde die Umsetzung der Initiative bei den Einwohnergemeinden ab 2023 zu Steuerertragsausfällen von insgesamt rund 72 Mio. Franken jährlich führen (Durchschnittssteuerfuss der Gemeinden von 118%). Die Kirchgemeinden hätten einen Steuerertragsausfall von rund 12 Mio. Franken jährlich zu verkraften (Durchschnittssteuerfuss der Kirchgemeinden von 19%). Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden würden zusammen rund 147 Mio. Franken Steuerertragsausfälle ab 2023 verkraften müssen, wenn die Tarifstufen der Einkommenssteuer auf maximal 20% über dem Schweizer Durchschnitt festgesetzt würden (Tarif-Variante B). Bei einem Einkommenssteuertarif, der dem heutigen Durchschnitt der Kantone entspricht, würden die Gemeinden gesamthaft mit Ertragsausfällen von rund 149 Mio. Franken jährlich konfrontiert werden (Durchschnittssteuerfuss der Gemeinden von 118%). Bei den Kirchgemeinden würde dieser Tarif zu Ausfällen von insgesamt rund 24 Mio. Franken führen (Durchschnittssteuerfuss der Kirchgemeinden von 19%). Die Steuerertragsausfälle bei einem Einkommenssteuertarif, der dem heutigen Durchschnitt der Kantone entspricht, würden für den Kanton, die Einwohner- und Kirchgemeinden zusammen knapp 305 Mio. Franken jährlich betragen (Tarif-Variante A).



### 3.4 Übersicht der finanziellen Auswirkungen

Folgende Übersicht zeigt die berechneten Steuerertragsausfälle für den Kanton sowie für die Einwohner- und Kirchgemeinden bei einer strikten Umsetzung der Initiative. Die Steuerbelastung der Einkommen dürfte ab dem Jahr 2023 maximal 20% über dem Schweizer Durchschnitt liegen (Variante B) und ab dem Jahr 2030 müsste sie maximal dem Schweizer Durchschnitt entsprechen (Variante A).

Beträge in Mio. Franken (pro Jahr)	Variante B CH-Durchschnitt +20%	Variante A CH-Durchschnitt
Kanton	- 63.23	- 131.50
Einwohnergemeinden	- 71.75	- 149.20
Kirchgemeinden	- 11.55	- 24.03
Total Steuerertragsausfälle öff. Hand	- 146.53	- 304.73

### 3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Umsetzung der Initiative hätte ab dem Steuerjahr 2023 jährlich wiederkehrend Steuerausfälle von rund 63 Mio. Franken nur beim Kanton und von rund 72 Mio. Franken bei den Einwohnergemeinden und von rund 12 Mio. Franken bei den Kirchgemeinden zur Folge (unter Anwendung der Steuerfüsse 2019). Wie diese Ertragsausfälle kompensiert werden könnten, ist nicht absehbar und wird auch von den Initianten nicht konkret aufgezeigt. Insbesondere wird der mit der Initiative vorgeschlagene Steuertarif die steuerliche Attraktivität des Kantons Solothurn bei Weitem nicht derart stärken, dass sich damit neues Steuersubstrat in diesem Umfang gewinnen liesse.

## 4. Beurteilung der Initiative

Wie bereits vorne gezeigt, wirkt sich die Initiative ganz massiv auf den Staatshaushalt aus. Sie ist deshalb in erster Linie aus finanzpolitischer Sicht zu würdigen. Zu beurteilen ist sie weiter in rechtlicher Hinsicht.

### 4.1 Finanzpolitische Würdigung

Die Gesamtrechnung des Kantons hat 2019 mit einem Ertragsüberschuss von 101,9 Mio. Franken abgeschlossen. Das Eigenkapital erhöhte sich auf 330,5 Mio. Franken. Aufgrund der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ab dem 1. Januar 2020 ist mit weniger Steuereinnahmen insbesondere aus dem Bereich der Gewinnsteuern zu rechnen. Gemäss den statischen Berechnungen betragen die Mindererträge nach Berücksichtigung der flankierenden Massnahmen sowie der Gegenfinanzierungsmassnahmen beim Kanton im Jahr 2020 48.7 Mio. Franken, im Jahr 2021 35.6 Mio. Franken und im Jahr 2022 44.0 Mio. Franken. In diesen Mindererträgen des Kantons sind weitgehende, auf acht Jahre ausgelegte Ausgleichzahlungen an die Gemeinden enthalten, um deren Mindereinnahmen auszugleichen. Die Vorlage zur Umsetzung der STAF hat zudem eine Entlastung bei der Einkommenssteuer für kleine und mittlere Einkommen vorgesehen; die Anpassung des Einkommenssteuertarifs wurde per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Teilrevision des Einkommenssteuertarifs sah eine Entlastung von 4,9 Mio. Franken vor. Die Vorlage wurde von der Solothurner Stimmbevölkerung am 9. Februar 2020 mit rund 73% der Stimmen deutlich angenommen. Am 19. Mai 2019 scheiterte die erste Vorlage zur kantonalen Umsetzung der STAF, die mit der „Vorwärtsstrategie“ grössere Steuermindererträge verursacht hätte, mit rund 52% der Stimmen. Es ist davon auszugehen, dass die erste Vorlage in erster Linie wegen der hohen Steuerausfälle gescheitert ist.

Der Bundesrat hat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020<sup>1</sup> einen teilweisen Shutdown der Wirtschaft verfügt. Um die schlimmsten Auswirkungen des Shutdowns auf Teile der Wirtschaft zumindest etwas abzufangen, haben Bund und Kantone gezielte finanzielle Hilfen gesprochen, so auch der Kanton Solothurn. Die negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind noch nicht vollständig absehbar und werden von Ökonomen zum Teil unterschiedlich beurteilt. Insbesondere ist nur schwer abschätzbar, wie stark und wie schnell sich die Wirtschaft nach ersten Lockerungen des Shutdowns wieder erholt. Einigung herrscht hingegen darüber, dass die Schweizer Wirtschaft stark beeinträchtigt wird und eine Rezession nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit sehr wahrscheinlich ist. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geht von einem Rückgang des BIP von 6,7% in diesem Jahr aus.<sup>2</sup> Es ist damit zu rechnen, dass ab dem Jahr 2021 deutlich weniger Steuererträge im Bereich der Unternehmenssteuern, aber auch bei den natürlichen Personen vom Kanton und den Gemeinden vereinnahmt werden können. Für eine Einschätzung ist es aber auch hier noch zu früh. Aus diesem Grund haben wir den Beschluss des IAFP für die Jahre 2021 bis 2024, der im März vorgesehen gewesen wäre, auf Ende des dritten Quartals dieses Jahres verschoben.

Die Initiative verlangt als ersten Schritt ab dem Jahr 2023 eine Einkommensbesteuerung von maximal 20% über dem Schweizer Durchschnitt. Die finanzielle Lage des Kantons, aber auch der Gemeinden, kann für das Jahr 2023 heute kaum abgeschätzt werden. Es ist aber zu befürchten, dass sie sich gerade aufgrund der zu erwartenden Rezession deutlich verschlechtert. Die Umsetzung der Initiative würde Steuerausfälle von rund 63 Mio. Franken beim Kanton verursachen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten bei der Finanzplanung des Kantons sowie der zu erwartenden Rezession, ist eine Steuererleichterung in diesem Umfang nicht zu verantworten. Das Eigenkapital, das sich dank des guten Abschlusses der Jahresrechnung 2019 auf 330,5 Mio. Franken erhöhte, wäre in kurzer Zeit aufgebracht. Die grossen Defizite würden uns zwingen, bei den von uns beeinflussbaren Aufgabengebieten, namentlich bei der Bildung, im Gesundheits- und Sozialbereich sowie bei der Infrastruktur mit sofortiger Wirkung einen massiven Leistungsabbau mit entsprechenden personalpolitischen Massnahmen durchzusetzen. Die Standortattraktivität des Kantons Solothurn würde dabei grossen Schaden erleiden. Oder es wird unumgänglich sein, diese enormen zusätzlichen Ausfälle mit einer Erhöhung des Steuerfusses zu kompensieren. Auf keinen Fall wird die massive Steuersenkung die steuerliche Attraktivität des Kantons in dem Ausmass steigern, dass neu zugezogene Steuerpflichtige die Ausfälle mit ihren Steuern kompensieren könnten. Auch die Gemeinden wären gezwungen, die massiven Steuerausfälle durch eine Erhöhung des Steuerfusses aufzufangen.

Das Gesagte gilt in verstärktem Masse für den zweiten Schritt der Initiative, der ab dem Jahr 2030 umgesetzt werden soll. Die Senkung der Einkommensbesteuerung auf maximal den Durchschnitt der Schweizer Kantone würde aus heutiger Sicht zu Einbussen von über 131 Mio. Franken allein beim Kanton führen.

Die Initianten bringen keine konkreten und realisierbaren Vorschläge ein, die einen Beitrag zur Kompensation dieser massiven Ausfälle leisten könnten. Es geht ihnen einzig darum, die Steuerbelastung massiv zu senken unter dem Motto „Jetzt si mir draa“. Die Stabilität des Finanzhaushalts des Kantons und der Gemeinden erscheint zweitrangig. Dabei zeigt gerade die aktuelle Covid-19-Pandemie, wie wichtig ein gesunder Finanzhaushalt des Staates ist, damit er seine vielfältigen Leistungen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich, aber auch für die Infrastruktur erbringen kann.

<sup>1</sup> SR 818.101.24

<sup>2</sup> Medienmitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 23.04.2020.

## 4.2 Rechtliche Beurteilung

### 4.2.1 Anpassungen an die Teuerung

Nebst der Forderung nach einer Steuerbelastung von maximal 20% über dem Schweizer Durchschnitt ab 2023 bzw. einer Steuerbelastung, die maximal dem Schweizer Durchschnitt entspricht, verlangt die Initiative zudem, dass die Tarifstufen des Einkommenssteuertarifs sowie die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge im Steuergesetz ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst werden. Das kantonale Steuergesetz kennt in § 45 Abs. 1 bereits eine Bestimmung zur Anpassung der allgemeinen Abzüge in § 41, der Sozialabzüge in § 43 sowie des Mindestbetrags in § 20 Abs. 4 zur Korrektur der kalten Progression. Die Anpassungen haben zu erfolgen, wenn die Teuerung ab dem Inkrafttreten des Steuergesetzes oder seit der letzten Anpassung der Tarifstufen in § 44 StG bei 5% liegt. Massgebend ist gemäss § 45 Abs. 2 StG der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode und zwar erstmals am 31. Dezember 2008 (in diesem Jahr trat zum letzten Mal ein neuer Einkommensteuertarif in Kraft). Der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexbasis Dezember 2005) lag am 31. Dezember 2008 bei 103,4 Punkten. Per Ende Dezember 2019 lag er bei 103,1 Punkten. Über die ganze Zeit hinweg betrachtet ist die Teuerung folglich um 0,3% leicht negativ. In dieser Zeit lag die Teuerung jedoch auch nie über 1,1% im Plus, weshalb eine Anpassung an die Teuerung seit 2008 nicht erforderlich war. Der Kanton Solothurn kennt mit dieser Regelung das System der obligatorischen Indexierung wie die Kantone Bern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden und Tessin.

Die Initiative können wir nur in dem Sinne verstehen, dass die Teuerung jährlich anzupassen ist und keine bestimmte Schwelle definiert werden soll. Bei der Anpassung an die Teuerung sollen dabei neben den Abzügen auch die Tarifstufen berücksichtigt werden. Dies entspräche dem Wechsel zu einer automatischen Indexierung wie sie der Bund und die Kantone Luzern, Uri, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Jura sowie in einer Variante davon die Kantone Zürich und Genf kennen. Wobei diese Kantone sowie der Bund Rundungsregeln bei der Anpassung der Beträge kennen.

Wir erachten die Solothurner Regelung beim Ausgleich der kalten Progression nach wie vor als sinnvoll. Die Definition einer gewissen Schwelle, hier 5%, verhindert, dass Abzüge und Tarifstufen laufend um Kleinstbeträge angepasst werden müssen, die beim einzelnen Steuerzahler nur einen marginalen Einfluss auf den geschuldeten Steuerbetrag haben. Eine Abkehr von der obligatorischen Indexierung, wie sie aktuell in § 45 StG vorgesehen ist, drängt sich nicht auf. Die Initianten begründen denn auch nicht, weshalb die Indexierung geändert werden sollte.

### 4.2.2 Anpassungen an den Durchschnitt

Die Initiative hat die Form einer Anregung, macht aber klare Vorgaben, wie sie umzusetzen ist. Sie fordert wie gesehen, dass die Tarifstufen für die Einkommenssteuer so angepasst werden, dass sie ab der Steuerperiode 2023 für alle Steuerpflichtigen zu einer Steuerbelastung führt, die nicht höher sein darf, als 20% über dem Durchschnitt aller Kantone. Ab der Steuerperiode 2030 darf die Steuerbelastung nicht über diesem Durchschnitt liegen. Damit lässt die Initiative keinen Raum für die Frage, wie hoch die Steuerbelastung für die Steuerpflichtigen im Kanton Solothurn im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt denn tatsächlich ist. Der Vergleich der Steuerbelastung in der Schweiz der ESTV berücksichtigt nämlich die kantonalen Unterschiede bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Einfachheit halber nicht.

Der Kanton Solothurn bewertet die auf seinem Gebiet gelegenen Liegenschaften unterdurchschnittlich tief. Da die Kantone unterschiedliche Bewertungsmethoden kennen, stützen sich die Steuerverwaltungen bei interkantonalen Steuerauscheidungen auf die sog. Repartitionsfaktoren, die jeweils von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) im Kreisschreiben Nr. 22 publi-

ziert werden. Als Referenzgrösse gilt der Kanton Appenzell-Ausserrhoden mit 100%. Mit einem Repartitionswert von 335% für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke weist der Kanton Solothurn den zweithöchsten Wert aus. Bei einer Steuerauscheidung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden würde der Katasterwert der im Kanton Solothurn gelegenen Liegenschaften somit um 335% erhöht, um mit den Steuerwerten der im Kanton Appenzell Ausserrhoden gelegenen Liegenschaften vergleichbar zu sein. Die tiefen Katasterwerte haben nicht nur einen negativen Effekt auf die Höhe der geschuldeten Vermögenssteuer, sie ziehen zudem verhältnismässig tiefe Eigenmietwerte nach sich, was zu einer deutlichen Steuervergünstigung bei der Einkommensteuer führt, die sich bereits in der Bemessung, also in der Festsetzung des steuerbaren Einkommens bemerkbar macht. Der Bund verlangt denn auch, dass bei der Veranlagung der direkten Bundessteuer bei Solothurner Liegenschaften mit einem Katasterwert unter 240'000 Franken ein Zuschlag von 25% auf dem nach Solothurner Steuerrecht festgesetzten Eigenmietwert erhoben wird. Weiter kennt der Kanton Solothurn im Unterschied zum Bund und zu den meisten anderen Kantonen keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs (Pendlerabzug) nach § 33 Abs. 1 StG. Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für berufliche Fahrkosten auf 3'000 Franken jährlich begrenzt. Im Kanton Bern ist der Abzug auf 6'700 Franken, im Kanton Aargau auf 7'000 Franken, im Kanton Basel-Landschaft auf 6'000 Franken und im Kanton Basel-Stadt auf 3'000 Franken beschränkt. Eine Plafonierung des Abzugs im Kanton Solothurn auf 3'000 Franken wie beim Bund hätte einen Steuermehrertrag von etwa 11 bis 12 Mio. Franken bei der einfachen Staatssteuer sowie etwa 13 bis 14,5 Mio. Franken für die Gemeinden zur Folge (vgl. unsere Stellungnahme zum Auftrag Markus Knellwolf, RRB Nr. 2014/1367).

Eine weitere Schwierigkeit bei der Umsetzung stellt die strikte Orientierung des Initiativtextes an der durchschnittlichen Einkommenssteuerbelastung der Schweiz dar. Es ist eine Sache, wenn wir als Regierung die Annäherung der Steuerbelastung an das Schweizer Mittel als strategisches Ziel definieren. Wenn jedoch eine solche Vorgabe zur gesetzlichen Norm wird und strikte eingehalten werden muss, würden der Kanton und die Gemeinden einen wichtigen Handlungsspielraum verlieren. Sie wären in ihrer Finanzplanung der Zufälligkeit des Schweizer Durchschnitts unterworfen, der jeweils als Produkt aus dem Mittel von völlig verschiedenen Einkommenssteuertarifen der Schweiz quasi einen Zufallstarif darstellt. Dieser Zufallstarif müsste vom Kanton Solothurn übernommen werden, wodurch ein wesentlicher Teil der Finanzplanung fremdbestimmt wäre. Die Einkommenssteuerbelastung müsste womöglich von Jahr zu Jahr neu festgesetzt werden, da der Schweizer Durchschnitt ändert, sobald nur ein Kanton seinen Einkommenssteuertarif oder auch nur den Steuerfuss anpasst. Die effektive Steuerbelastung bzw. die effektiven Steuererträge wären kaum mehr vorhersehbar. Eine auf mehrere Jahre ausgerichtete Finanzplanung wäre nicht nur für den Kanton, sondern auch für sämtliche Einwohner- und Kirchgemeinden massiv erschwert, wenn nicht sogar unmöglich.

Der Wortlaut der Initiative steht zudem im Widerspruch zum Titel der Initiative. Im Titel der Initiative ist die Rede von einer Senkung der Steuern nur für die „mittleren und tiefen Einkommen“, während im Initiativtext sodann eine Anpassung der Tarifstufen für „alle Steuerpflichtigen“ gefordert wird. Wir gehen davon aus, dass die Initiative im Sinne des Initiativtextes zu verstehen ist.

Die Umsetzung der Initiative gemäss ihrem Wortlaut würde zu massiven Steuerausfällen führen und letztlich übers Ziel hinausschiessen, da sie die kantonalen Unterschiede bei der Bemessungsgrundlage für das steuerbare Einkommen nicht berücksichtigt.

#### 4.3 Ergebnis

Die Steuerbelastung der Einkommen im Kanton Solothurn ist im Vergleich überdurchschnittlich hoch. Die Initiative ist jedoch, obwohl sie in der Form einer Anregung daherkommt, in ihrer Forderung zu eng formuliert, indem sie einerseits die Höhe der Tarifstufen strikt vorgibt, ohne auf die Art der Steuerbemessung und die Höhe der Steuerabzüge Rücksicht zu nehmen, und

andererseits den Tarif an eine vom Kanton Solothurn nicht beeinflussbare Grösse bindet, nämlich dem Durchschnitt der Steuerbelastung der Kantone. Sie führt damit nicht nur zu massiven Steuerausfällen beim Kanton sowie den Einwohner- und Kirchgemeinden, sondern letztlich zu einer Steuerbelastung, die sogar eher unter dem eigentlich anvisierten Durchschnitt aller Kantone zu liegen käme. Sie nimmt zudem in ihrer rigiden Form keinerlei Rücksicht auf den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden.

Wir streben eine tiefere Steuerbelastung bei den natürlichen Personen an. Zudem ist es nach über zehn Jahren auch schlichtweg an der Zeit, den Steuertarif zu überarbeiten. Das Ziel der attraktiven Steuern für alle soll durch eine gesamtheitliche Betrachtung erreicht werden, indem zugleich bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt und individuelle Abzugsmöglichkeiten überprüft werden. Das Finanzdepartement wird deshalb in einem separaten Beschluss beauftragt, eine Vorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes auszuarbeiten mit dem Ziel, den Einkommenssteuertarif zu reduzieren und gleichzeitig die Katasterschätzung zu revidieren und die Steuerabzüge in einem Gesamtpaket zu überprüfen. Dies mit der Vorgabe, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts des Kantons erhalten bleibt.

Im Vorfeld zu dieser Teilrevision und als weiterer Schritt nach der Umsetzung der STAF sollen die Steuerentlastungsmassnahmen für natürliche Personen gemäss dem am 18. Dezember 2019 als erheblich erklärten dringlichen Auftrag der Finanzkommission vom 27. November 2019 umgesetzt werden (AD 0200/2019).

Wir lehnen die Initiative deshalb ab und beantragen dem Kantonsrat, die Initiative ebenfalls abzulehnen und dem Volk die Ablehnung zu empfehlen.

## **5. Rechtliches**

Die Initiative in der Form der Anregung unterliegt, wenn ihr der Kantonsrat nicht zustimmt, gemäss Art. 32 Abs. 2 KV obligatorisch der Volksabstimmung.

Eine Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden (§ 140 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996; GpR; BGS 113.111). Die Rückzugserklärung ist schriftlich bei der Staatskanzlei einzureichen. Der Rückzug wird im Amtsblatt veröffentlicht. Bei einem Rückzug der Initiative entfällt der Umsetzungserlass (§ 140 Abs. 3 und 4 GpR).

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 7. Beschlussesentwurf

### **Volksinitiative „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Mai 2020 (RRB Nr. 2020/788), beschliesst:

#### **1. Wortlaut der als Anregung eingereichten Volksinitiative „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen**

Die Tarifstufen für die Einkommenssteuern werden so angepasst, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 Prozent. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.

#### **2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates**

Der Kantonsrat lehnt die Volksinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 121.1.

**Verteiler KRB**

Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, ff)

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Initiativkomitee, Rémy Wyssmann, Sigriststrasse 22, 4566 Kriegstetten

Aktuarin Finanzkommission

Amtsblatt

Parlamentsdienste